

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HOCHSCHULE FÜR GESTALTUNG OFFENBACH AM MAIN

Vom 24. Januar 2012, zuletzt geändert am 16.07.2026

I. Allgemeines

§ 1 Zugehörigkeit

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung ist jede*r immatrikulierte Studierende der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Teilkörperschaft der Hochschule. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Hessen, vertreten durch die*den Präsident*in.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (3) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 5. die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
 6. die Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studierenden,
 7. die Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jede*r Studierende hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Jede*r Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht. §15 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt. Eine Stimmvertretung ist nach Maßgabe von §22 Abs.3 zulässig.
- (3) Jede*r Studierende ist verpflichtet, nach Maßgabe von § 43 dieser Satzung einen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament
2. der Allgemeine Studierendenausschuss
3. der Ältestenrat
4. der Akteneinsichts- & Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind alle Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft.
- (2) Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Den Amtsträger*innen der Studierendenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz der Aufwendungen, die sie in Ausübung ihres Amtes haben, gewährt werden.

§ 6 Verstöße der Amtsträger*innen

Verstößt eine Amtsträger*innen der Studierendenschaft gegen Gesetze, gegen diese Satzung oder gegen sonstige Ordnungen der Studierendenschaft, so hat die Person sich auf Antrag des Studierendenparlaments vor dem Ältestenrat zu verantworten.

II. Urabstimmung

§ 7 Gegenstand der Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament kann die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die der Studierendenschaft zur alleinigen Entscheidung übertragen ist.
- (3) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
Die Satzung und Satzungsänderungen, die Finanzordnung, der Haushaltsplan, die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Beiträge, Wahlen sowie Entscheidungen des Ältestenrates.

§ 8 Antrag auf Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Studierenden und auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder stattfinden.
- (2) Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses gestellt und hebt das Studierendenparlament diesen Beschluss unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung statt.

§ 9 Unterrichtung der Studierenden

- (1) Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus.
- (2) Zu dieser Versammlung werden alle Studierenden durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die Versammlung wird vom dem/der Präsidentin des Studierendenparlaments frühestens eine Woche nach Beginn der hochschulöffentlichen Bekanntmachung einberufen und von der*dem Präsidenten*in des Studierendenparlaments geleitet.

§ 10 Termin und Durchführung

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Antrags auf Urabstimmung hat das Studierendenparlament über die Durchführung zu beschließen. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 8 Abs. 1 die Urabstimmung unverzüglich durch.

§ 11 Gültigkeit

Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der Studierenden ihre Stimme abgeben und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Annahme des Antrages aussprechen.

III. Das Studierendenparlament

§ 12 Funktion

Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

§ 13 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

Beschlussfassung über

- a) die Satzung der Studierendenschaft sowie Satzungsänderungen
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
- c) Festsetzung von Beiträgen für die Studierendenschaft
- d) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft
- f) Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- g) Wahl des Akteneinsichts- und Rechnungsprüfungsausschusses
- h) Wahl des AStA-Vorsitzes, des stellvertretenden AStA-Vorsitzes und der AStA-Referenten*innen

§ 14 Zusammensetzung

Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für ein Jahr gewählt werden.

§ 15 Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Studierendenparlament zu wählendem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wählt das Studierendenparlament die Mitglieder nicht bis zum Ende des der Wahl vorhergehenden Sommersemesters, benennt die*der Wahlleiter*in die fehlenden Mitglieder. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden alle wahlberechtigten Studierende in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das wenigstens eine Woche offenzulegen ist. Das Wählerverzeichnis wird von der*dem

Kanzler*in erstellt. In das Wählerverzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, fünf Wochen vor Wahlschluss, hat jede*r Studierende die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Termin für die Studierendenparlamentswahl sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung hat spätestens sechs Wochen vor Wahlschluss zu erfolgen. Die Wahl ist als Urnenwahl durchzuführen mit der Möglichkeit der Briefwahl. Für die Versendung der Briefwahlunterlagen gilt die Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 07. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in beschlossen.

- (3) Der Wahlvorstand setzt die Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge. Ein Wahlvorschlag muss enthalten: Name, Vorname, Fachbereich, Geburtsdatum und genaue Anschrift der Kandidierenden sowie die Einverständniserklärung der Kandidierenden, sich zur Wahl zu stellen.
- (4) Im Falle der Urnenwahl erhält der*die Wähler*in bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel. Vor Einwurf der Stimmzettel in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild verlangt werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Vorgelegte Wahlscheine sind einzubehalten und dem Wählerverzeichnis beizufügen. Im Übrigen gilt § 21 der Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 7. Februar 2012 - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 9 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Im Falle der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel persönlich und geheim und sendet ihn zusammen mit dem Wahlschein durch die Bundespost innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift. Bei Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief, der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle, bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist. Der Wahlbrief kann auch im zuständigen Wahllokal während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl abgegeben werden. Im Übrigen gilt § 19 der Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 07. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (6) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille der wählenden Person eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuss.
- (7) Nach Schluss der Wahl öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Nach Einwurf der Wahlumschläge der Briefwähler*innen in die Urnen beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl

folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

- (8) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat.
- (9) Im Übrigen findet die Wahlordnung der Hochschule vom 7. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Stimmengleichheit unmittelbar das Losverfahren anzuwenden ist.

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrats statt.

§ 16 Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Das Studierendenparlament tritt spätestens zu Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, auf der es die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses wählt. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

Falls nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament gewählt ist, verlängert sich die Amtszeit bis zum Amtsantritt des neugewählten Studierendenparlaments.

§ 17 Akteneinsicht- und Rechnungsprüfung

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (2) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsicht- und Rechnungsprüfungsausschuss der vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber jeder Person Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Der Akteneinsicht- und Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht, beziehungsweise der Rechnungsprüfung. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen sollte die datenschutzbeauftragte Person der Hochschule zu Rate gezogen werden.
- (4) Der Akteneinsicht- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Ihm obliegen die Überwachung der Buch- und Kassenführung. Die Mitglieder des Akteneinsicht- und Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören oder in dem zu prüfenden Haushaltsjahr angehört haben. Der Akteneinsicht- und Rechnungsprüfungsausschuss ist beschluss- und prüffähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden

Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus:

1. Durch Exmatrikulation
2. Durch Verzicht, der*dem Kanzler*in schriftlich mitzuteilen ist.

§ 19 Auflösung

Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Allgemeine Studierendenausschuss unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 20 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei Präsident*innen und ein*e Vizepräsident*in sowie eine*n Schriftführer*in. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 21 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) Präsident*innen und der/die Vizepräsident*in werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt.
- (2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Präsident*innen und der/die Vizepräsident*in können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Der/die Schriftführer*in wird mit einfacher Mehrheit gewählt und abgewählt.

§ 22 Sitzungen

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden öffentlich statt. Durch einen Beschluss, für den die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, kann für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit soll in der Sitzungsleitung entschieden werden. Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so darf das Mandat für diese Sitzung von einem anderen gewählten Mitglied wahrgenommen werden. Das verhinderte Mitglied teilt dies dem Präsidium vorab in Textform mit.

§ 23 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in der ersten Sitzung seiner Amtsperiode einen Akteneinsicht- und Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 85 Abs. 1 des HessHG.

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten und amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments zurückgestellt worden und tritt das Studierendenparlament zu Verhandlungen über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese

Tatsache ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist der*dem Kanzler*in in der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten.

§ 26 Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse des Studierendenparlaments können mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments wieder aufgehoben werden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 27 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Der allgemeine Studierendenausschuss

§ 28 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

§ 29 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt am 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig:
 - a) durch Exmatrikulation,
 - b) durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
 - c) durch Abwahl durch das Studierendenparlament.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Finanzreferent*innen und bis zu 22 weiteren Referent*innen
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 31 Wahl und Abwahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments gewählt. Wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, so tritt das Studierendenparlament innerhalb von vier Wochen erneut zusammen. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des AStA am folgenden Tag. Solange die neuen Mitglieder des AStAs nicht gewählt sind bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss im Amt.
- (2) Wird ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses abgewählt, so muss unverzüglich eine Nachwahl durch das Studierendenparlament erfolgen.

§ 32 Geschäftsführung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet wird, können von der vorsitzenden Person, deren Stellvertretung sowie den beiden Finanzreferent*innen einzeln abgegeben werden, wenn die Verpflichtung sich auf eine Ausgabe bezieht, die 5.000 € nicht übersteigt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die sich auf Ausgaben von über 5.000 € beziehen, können nur gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann seinen Mitgliedern zur Ausführung der Geschäfte nach Satz 2 und 3 eine Kontovollmacht erteilen. Diese begründet keine weitergehende Vertretungsbefugnis für die Studierendenschaft.
- (2) Zu Beginn seiner Amtszeit entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss über die interne Aufgaben- und Kompetenzverteilung. Dies berührt nicht den kollektiven Charakter von Beschlussfassung und Verantwortlichkeit, dem in regelmäßigen Sitzungen Rechnung zu tragen ist.

V. Ältestenrat

§ 33 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen.

§ 34 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt. Er entscheidet über die Gültigkeit von Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Auf Antrag des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder von 15 % aller Studierenden ist der Ältestenrat verpflichtet, über die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen zu entscheiden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahl fest, so erklärt er sie für ungültig.

§ 35 Entscheidung über Amtsführung

Stellt das Studierendenparlament einen Antrag nach §6 dieser Satzung, so hat der Ältestenrat ein Verfahren einzuleiten und eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

- a) schriftlicher Verweis,
- b) Kürzung oder Entzug der Aufwandsentschädigung oder Vergütung,
- c) Zurückweisung des Antrags.

§ 36 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils in der letzten Sitzung in der Amtszeit eines Studierendenparlaments nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Solange die neuen Mitglieder des Ältestenrates nicht gewählt sind, bleibt der bisherige Ältestenrat im Amt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates endet vorzeitig durch Exmatrikulation oder schriftlichen Verzicht. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds muss unverzüglich eine Nachwahl stattfinden.

§ 37 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Für die Bekanntgabe gilt § 25 Abs. 2 der Satzung entsprechend; im Übrigen werden die Entscheidungen den Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann binnen 4 Wochen Rechtsaufsichtsbeschwerde beim*bei der Präsident*in in der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gegeben.

Die §§38 bis 40 sind entfallen.

VI. Finanzwesen

§ 41 Finanzierung

Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung, in der die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft zu regeln ist.

§ 42 Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des Folgejahres. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung des*der Kanzler*in der Hochschule bedarf. Er*sie muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Mittel, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt. Es wird das System der kameralistischen

Buchführung angewendet. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der*die Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Die Rechnung der Studierendenschaft ist vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Akteneinsicht- & Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen und von diesem zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem*der Präsident*in und der*dem Kanzler*in zuzuleiten und Grundlage des Beschlusses der Entlastung. Die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf der Zustimmung des*der Kanzler*in der Hochschule. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 43 Beiträge

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierenden für die Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des*der Kanzler*in der Hochschule.
- (3) Die Festlegung der Höhe der studentischen Beiträge erfolgt unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung bei der vorangegangenen Wahl zu der Studierendenschaft. Von der Möglichkeit nach § 83 Abs. 4 Satz 5 HessHG wird Gebrauch gemacht.

§ 44 Kassenführung

Der*die Finanzreferent*innen ist/sind für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Der*die Kanzler*in in der Hochschule kann sie dabei beraten und unterstützen. Die Verantwortlichkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses, insbesondere nach § 28 Abs. 2, wird hierdurch nicht berührt.

§ 45 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplans Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die pauschalierte Höhe wird durch Beschluss des Studierendenparlaments festgesetzt.
- (2) Die Studierenden, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenparlament mit besonderen Aufgaben betraut sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

VII Schlussbestimmungen

§ 46 Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder, geändert werden. Der*dem Präsident*in der Hochschule ist vor der Genehmigung Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme zu geben.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die mit Erlass des Hessischen Kultusministers vom 27. Juli.1992 (StAnz. S.1727 ABI. S. 620) genehmigte Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main sowie sämtliche nachfolgenden Fassungen werden mit Inkrafttreten dieser Fassung aufgehoben.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind aufgehoben, sofern sie nicht binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung angepasst werden.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des*der Präsident*in. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der HfG Offenbach in Kraft.

Offenbach, den 23.07.2026

Prof. Kerstin Cmelka
Vizepräsidentin
Hochschule für Gestaltung Offenbach

Marius Decim Schuhmacher
Vorsitzender AStA
Hochschule für Gestaltung Offenbach